Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 23.01.1924

Visual Library

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 23. Januar 1924.) 8. Stück.

Inhalt:

Nr. 31. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1924, betreffend die Sparkasse der Stadt Oldenburg.

Nr. 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Januar 1924, betreffend das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920.

Nr. 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Januar 1924, betreffend Neufestsetzung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Nr. 31.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Sparkasse der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 17. Januar 1924.

Der Städtischen Sparkasse Oldenburg i. O. ist auf Grund der vom Stadtrat beschlossenen und am 20. November 1923 genehmigten Satzung dieser Kasse vom Staatsministerium die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Oldenburg, den 17. Januar 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 19. Januar 1924.

Der nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1923 (Gesetzblatt von 1923, Seite 526) von dem Reichsminister der Finanzen auf Grund des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 erhobene Einspruch gegen das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920, in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 bekanntgegebenen Fassung, ist zum Teil erledigt. Der Einspruch besteht noch insoweit, als in der dem Beamtendiensteinkommensgesetz als Anlage 1 beigefügten Gehaltsordnung vorgesehen ist die Einreihung

des Gendarmerieoberinspektors in die Gruppe IX,

des Archivrats, soweit nicht in Gruppe XII, in die Gruppe XI als Eingangsgruppe,

des Bibliothekars, soweit nicht in Gruppe XII, in die Gruppe XI als Eingangsgruppe,

der Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XII, in die Gruppe XI als Eingangsgruppe,

des Archivrats, soweit nicht in Gruppe XI, in die Gruppe XII,

des Bibliothekars, soweit nicht in Gruppe XI, in die Gruppe XII,

der Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI, in die Gruppe XII,

des Landgerichtsdirektors, als Stellvertreter des Landgerichtspräsidenten, in die Gruppe XIII.

Hinsichtlich der vorstehend genannten Bestimmungen

Landesbibliothek Oldenburg

muß der Vollzug des Beamtendiensteinkommensgesetzes auch weiterhin ausgesetzt werden.

Die eingangs bezeichnete Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1923 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 19. Januar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Nr. 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neufestsetzung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 21. Januar 1924.

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. September 1923, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld vom 1. Dezember 1923 an auf 360 Goldmark jährlich festgesetzt. Daneben ist eine Bettmiete von 18 Goldmark jährlich und ein Lehrgeld von 50 Goldmark jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 21. Januar 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

R. Weber.

Mehrens.

Landesbibliothek Oldenburg